

Mobilitätsgarantie für:

Vorname | Name _____

Vertragsnummer _____

KFZ-Kennzeichen _____

Datum der Inspektion _____

Gültigkeit der Garantie (ab Tag der Inspektion) 12 Monate 24 Monate

Stempel | Unterschrift _____



In Zusammenarbeit mit:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland,
Adenauerring 9, 81737 München



24h Hotline:

+49 89 55987-8606

Mit Sicherheit mobil bleiben

Damit Sie nicht stillstehen müssen, erhalten Sie im Rahmen einer Inspektion nach Herstellervorgaben die Mobilitätsgarantie. Diese greift unter anderem im Falle einer Panne, eines Unfalls, bei falscher Betankung oder auch einem Marderschaden.

Folgende Leistungen sind darin enthalten:

- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Bergung
- Ersatzwagen
- Übernachtung
- Uvm.

Für welche Fahrzeuge gilt die Mobilitätsgarantie?

- Fahrzeuge* mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5t

*Bei Zulassung des Fahrzeugs als Transporter oder LKW beschränkt sich die Mobilitätsgarantie auf die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen.

Mit freundlichen Grüßen

Besuchen Sie uns!



0820



Leistungen
PKW & LLKW

Mobilitäts-
garantie

Allgemeine Bedingungen: Pneuhage Mobilitätsgarantie der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Mit der Pneuhage Mobilitätsgarantie der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland haben Sie Anspruch auf die nachstehenden Leistungen für die vereinbarte Dauer von 12 oder 24 Monaten ab Ausführung der vorangehenden Inspektion, Wartung, Fahrzeugcheck, Hauptuntersuchung und Anmeldung des Fahrzeugs durch den Pneuhage Betrieb. Die Mobilitätsgarantie endet nach 12 oder 24 Monaten automatisch. Eine Verlängerung der Mobilitätsgarantie ist dann nur nach einer erneuten Inspektion, Wartung, Fahrzeugcheck, Hauptuntersuchung möglich und muss gesondert abgeschlossen werden.

Bitte setzen Sie sich im Schadensfall umgehend mit der 24 Stunden Notrufzentrale der Europ Assistance in Verbindung und treffen Sie vorher keine anderweitigen Vereinbarungen!

24 STUNDEN NOTRUFZENTRALE: +49 (0) 89 55987-8606

Versicherer (ladungsfähige Anschrift):

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Adenauerring 9, 81737 München

Versicherbare Fahrzeuge:

Versicherbar nach diesem Vertrag sind alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen. Bei Zulassung des Fahrzeuges als Transporter oder LKW beschränkt sich die Mobilitätsgarantie auf die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen.

Geltungsbereich:

Deutschland, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina*, Bulgarien*, Ceuta*, Dänemark, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island*, Italien, Kanarische Inseln, Kroatien*, Lettland*, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta*, Mazedonien*, Monaco, Montenegro*, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Serbien*, Rumänien*, Russland* (europ. Teil), San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik*, Slowenien*, Spanien, Tschechische Republik*, Türkei (europ. Teil)*, Ukraine*, Ungarn, Zypern*, sowie außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten. In der Krim-Region wird kein Versicherungsschutz gewährt.

* Die Qualität der Dienstleistungen kann aufgrund von örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

Mobilitätsleistungen:

Der Anspruch auf nachstehende Leistungen besteht nach Unfall, Panne (Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden), in Folge einer Reifenpanne, falscher Betankung oder eines Marderschadens.

Pannenhilfe:

Sollte das Fahrzeug fahruntüchtig werden, organisiert die Mobilitätsgarantie die Soforthilfe am Pannort durch einen professionellen Pannendienst, um das Fahrzeug durch einfache Reparatur (mit der nach StVO im Pannenhilfsfahrzeugen üblicherweise befindlichen Kleinteilen) vor Ort in einen fahrtüchtigen Zustand zu versetzen. Kostenübernahme hierfür bis maximal 150,- EUR.

Abschleppen:

Falls sich die Fahrtüchtigkeit nicht vor Ort, bzw. nicht mit den Mitteln des Pannendienstes, herstellen lässt, sorgt die Mobilitätsgarantie für einen Abschleppdienst zum nächsten Pneuhage Betrieb oder wenn dies nicht möglich sein sollte, zu einem anderen geeigneten Reparaturbetrieb und übernimmt die Kosten hierfür bis maximal 150,- EUR unter Anrechnung evtl. angefallener Kosten für Pannenhilfe.

Bergung:

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, wird die Bergung am Schadenort veranlasst, die entstehenden Kosten werden in voller Höhe übernommen. Vermittlung einer anerkannten Fachwerkstatt: Auf Wunsch benennt der Versicherer nach einem Schadensfall eine in der Nähe des Schadenortes gelegene Fachwerkstatt.

Die nachstehenden Leistungen Ersatzwagen, Weiterreise, Übernachtung, Pickup und Ersatzschlüsselversand können nur bei einem Schaden mit einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie vom Wohnort und können mit Ausnahme des Ersatzschlüsselversandes nur alternativ in Anspruch genommen werden.

Ersatzwagen:

Ist die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges am gleichen Tag nicht wiederherzustellen, wird ein Ersatzwagen der gleichen Kategorie jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 65,- EUR pro Tag für die Dauer der Reparatur und eine Höchstdauer von 3 Tagen beschafft und dem Endkunden zur Verfügung gestellt. Die Versicherung des Fahrzeuges wird innerhalb des Höchstbetrages übernommen. Alle anderen Kosten (zum Beispiel Benzin oder Maut) sind von der versicherten Person zu tragen.

Weiterreise:

Alternativ zum Ersatzwagen wird für Fahrer und berechtigte Insassen eine Zugfahrt erster Klasse zum ursprünglichen Zielort oder zurück zum Wohnsitz des Fahrzeughalters, jeweils beschränkt auf den räumlichen Geltungsbereich organisiert und bezahlt. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1000 km Bahnstrecke, kann auch ein Flug in der Economy-Class organisiert und bezahlt werden.

Übernachtung:

Alternativ zum Ersatzwagen wird für Fahrer und berechtigte Insassen eine Hotelunterkunft inkl. Frühstück für maximal drei Nächte bis zu einem Betrag von 70,- EUR pro Person und Nacht organisiert und bezahlt. Alle weiteren Kosten sind durch den Fahrer und die Insassen zu tragen.

Pickup:

Alternativ zum Ersatzwagen und unter der Voraussetzung der Veranlassung durch den Versicherer wird das Fahrzeug zum Pneuhage Betrieb, bei dem die Mobilitätsgarantie abgeschlossen wurde, verbracht. Kosten hierfür werden bis maximal 400,- EUR unter Anrechnung evtl. Leistungen für Pannenhilfe oder Abschleppen übernommen.

Ersatzschlüsselversand:

Geht der einzige am Schadenort verfügbare Schlüssel für ein versichertes Fahrzeug verloren oder wurde dieser gestohlen übernimmt der Versicherer die Kosten für den Versand eines Ersatzschlüssels, sofern die versicherte Person diesen zuvor bei einem Dritten am Hauptwohnsitz hinterlegt hat.

Versicherte Person:

Versicherte Personen sind der Fahrer, die berechtigten Insassen sowie der Halter des versicherten Fahrzeuges.

Die nachstehenden Leistungen Ersatzteilversand, Fahrzeugverzollung und – Verschrottung, Fahrzeugunterstellung und Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall können nur bei einem Schaden im Ausland in Anspruch genommen werden.

Ersatzteilversand:

Können aufgrund eines Unfalls oder einer Panne im räumlichen Geltungsbereich erforderliche Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, veranlasst der Versicherer, dass diese zugestellt werden und trägt alle entstehenden Versandkosten. Zollkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 200,- EUR ebenfalls übernommen. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass das Ersatzteil bei einem Händler oder Importeur in Deutschland verfügbar ist.

Fahrzeugverzollung und –Verschrottung:

Muss das versicherte Fahrzeug innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs verschrottet werden oder fallen Kosten für die Verzollung an, übernimmt der Versicherer die dabei anfallenden Verfahrensgebühren und Zollkosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200,- EUR oder die Kosten für die Verschrottung des versicherten Fahrzeuges.

Fahrzeugunterstellung:

Muss das versicherte Fahrzeug im räumlichen Geltungsbereich bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, der Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt, bis zur Abholung des Fahrzeuges nach Fahrerausfall oder der Verschrottung untergestellt werden, veranlasst der Versicherer die Unterstellung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen und maximal 10,- EUR je Tag.

Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall:

Kann das versicherte Fahrzeug innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden, durch ärztliches Attest nachgewiesenen Fahrunfähigkeit sämtlicher fahrberechtigter Insassen nicht gefahren werden, organisiert der Versicherer die Rückführung des Fahrzeuges vom Schadenort

zum Hauptwohnsitz der versicherten Person und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten. Organisiert die versicherte Person die Rückführung selbst, übernimmt der Versicherer die anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 0,26 EUR je Kilometer Luftlinie zwischen dem Hauptwohnsitz der versicherten Person und dem Schadenort.

Ausschlüsse:

Leistungen aus der Pneuhage Mobilitätsgarantie in Kooperation mit der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland werden nicht gewährt, wenn:

1. der Fahrer / Fahrzeughalter oder ein Dritter eine der beschriebenen Serviceleistungen organisiert, ohne vorher die Genehmigung von der 24 Stunden Notrufzentrale der Europ Assistance einzuholen.

2. diese durch vorsätzliches oder mutwilliges Verhalten des Halters, des Fahrers oder eines Mitfahrers verursacht wurden.

3. diese bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben oder Übungsfahrten, Manövern, Katastropheneinsätzen oder ähnlichen Ereignissen entstehen.

4. diese durch Kriegseignisse, innere Unruhen, Streik, Erdbeben oder andere Fälle höherer Gewalt, z.B. Überschwemmungen, Stürme etc., verursacht wurden.

5. diese darauf zurückzuführen sind, dass sich das Fahrzeug in einem nicht verkehrsgerechten Zustand befindet.

6. der Fahrer des gemeldeten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.

7. das angemeldete Fahrzeug nicht versicherbar war oder bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

8. die vom Hersteller empfohlenen und vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

9. der Schaden nicht so gering wie möglich gehalten wird und eventuelle Weisungen der Mobilitätsgarantie nicht befolgt werden.

Internationale Sanktionen:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf Sie oder auf die Europ Assistance direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Datenschutz:

Das Merkblatt zur Datenverarbeitung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland finden Sie unter: <https://biz.europ-assistance.de/datenschutzhinweise/Automotive>

Subsidiarität:

Soweit im Falle der Inanspruchnahme der Mobilitätsgarantie eine Entschädigung aus anderen Garantien oder Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Endkunde oder eine leistungsberechtigte Person den Fall der Pneuhage Mobilitätsgarantie, wird diese in Vorleistung treten.

Beschwerden:

Sollte es einmal zu Unstimmigkeiten kommen, wenden Sie sich bitte an unsere 24 Stunden Notrufzentrale oder an die Beschwerdestelle der Europ Assistance:

T 089 55987-298 | F 089 55987-155 | kundendialog@europ-assistance.de

Beschwerden gegen den Versicherer können eingereicht werden bei Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

T 030 206058-0 | F 030 206058-58 | info@versicherungsombudsmann.de

oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorferstraße 108, 53117 Bonn.